



Mindestausrüstung

Paddelboote und dergleichen wie

Kanus, Kajaks, kleine Gummiboote, Stand-up Paddel-Brett, etc.

Gesetzliche Bestimmungen

Rettungsgeräte (Art. 13.20 BSO und Art. 134a BSV)

Auf Paddelbooten und dergleichen, die sich ausserhalb der Uferzone (300 m) aufhalten, müssen die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen ein vorschriftsgemässes Rettungsmittel mitführen oder tragen (mindestens eine Schwimmhilfe (50 N) nach der Norm EN ISO 12402-5:2006).

Beleuchtung (Art. 3.06 BSO und Art. 25 BSV)

Für Fahrten bei Nacht und unsichtigem Wetter ist ein weisses Rundumlicht zu führen.

Kennzeichen (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Fahrzeuge die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind müssen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

*Um unnötige Suchaktionen zu vermeiden, welche beim Auffinden solcher Fahrzeuge veranlasst werden können, empfehlen wir, zusätzlich zu Name und Adresse eine **Mobiltelefonnummer** aufzuführen.*